Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 4

Artikel: Die Wohnküche

Autor: Kreis, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581326

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

c) Verjährung.

Art. 12. Die Zuwiderhandlungen verjähren in einem Jahr nach der Begehung.

Die rechtskräftig gewordenen Strafen verjähren in

fünf Jahren.

d) Gerichtsstand.

Art. 13. Die Untersuchung und Beurteilung der Buwiderhandlungen ist Sache der kantonalen Gerichts =

oder Verwaltungsbehörden. Die Kantone haben jedoch, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Buße von über fünfzig Franken oder eine Gefängniöstrase ausgesprochen hat, dem Bestrasten die Möglichkeit zu bieten, gerichtliche Beurteilung zu ver-

langen.

e) Mitteilung der Entscheide. Raffations=

beschwerde.

Art. 14. Die endgültigen Entscheide der kantonalen Gerichts= und Verwaltungsbehörden sind einer vom Bundesrate bezeichneten Amtsstelle unentgeltlich einzu-

Der Bundesrat kann gegen diese Entscheide gemäß Art. 166 ff. bes Bundesgesetes über die Organisation der Bundestechtspflege vom 22. März 1893 die Kaffationsbeschwerde erheben.

8. Schlußbestimmungen. a) Aufhebung bes fantonalen Rechts. Anwendung auf die Trans= portanstalten.

Art. 15. Die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen kantonaler Gesetze und Vervrdnungen sind

aufgehoben.

Die Grundsätze dieses Gesetzes können durch Berordnung des Bundesrates auf die vom Bunde betriebenen oder konzessionierten Transportanstalten anwendbar erklärt werden.

b) Abanderung des Fabritgesetes.

Art. 16. Die Art. 71 und 72 des Bundesgesets betreffend die Arbeit in den Fabriken bom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 werden abgeandert wie folgt:

Art. 71: "Bersonen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht gurudgelegt haben, durfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden; hinsichtlich ber Nachtarbeit fann ber Bundesrat Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse geboten oder in inter= nationalen Uebereinkommen vorgesehen sind, für Anas ben über sechzehn Sahre gestatten.

Personen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen außerdem nicht zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 48 und 64) verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikations= zweige und Verrichtungen, bei denen Personen unter achtzehn Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen.

Art. 72: "Für Personen unter achtzehn Jahren muß die Nachtrube unter allen Umständen wenigstens elf auseinandersolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen."

c) Inkrafttreten.

Art. 17. Der Bundesrat sett den Zeitpunkt des Infrafttretens dieses Gesetzes fest.

Datum der Veröffentlichung: 12. April 1922. Ablauf der Referendumsfrift: 10. Juli 1922.

Die Wohnküche.

Von Architeft G. Rreis, Bafel.

In der heutigen Zeit gibt es viele Familien, die sich mit einer kleineren Wohnung begnügen müffen, als früher. Die ganze Familie muß sich einschränken und wohnt dann in der Küche. Sie ist der Mittelpunkt und das Herz des Hauses, da sie der Aufenthaltsraum der

Bewohner geworden ift.

Die Mahlzeiten werden meistens in der Rüche ein= genommen, es geschieht dies der Vereinfachung der Reinigungsarbeiten wegen, dann auch um die Wärmeausstrahlung des Rochherdes statt eines besonderen Ofens auszunühen, bezw. das Ofenheizen möglichst zu sparen. Wir finden hauptsächlich die Wohnküche bei Kleinwoh-nungen. Die Verbreitung der Wohnküche stößt auch auf Schwierigkeiten, weil die Vorteile berfelben dem größten Teil des Bolkes noch fremd sind, wird deren Bunsch-barkeit bezw. Berechtigung noch nicht allgemein anerkannt. Die städtischen Bewohner wollten sie zuerst nicht, weil sie sich darin "deklassiert" oder "verbauert" vorfommen. Wenn diese erst erkannt haben wie schön es ift, gleichzeitig von einem hubschen Sitplate aus fochen, nahen und die Rinder übermachen zu konnen, find fie zufrieden.

Die Wohnküche erfreut sich hauptsächlich in Arbeiterkreisen infolge Einsparung an Mietkosten und auch an Heizmaterial großer Beliebtheit. Ihrer Bestimmung gemäß ift fie für die Familie der zum Aufenthalt meift benütte Raum, und deshalb in der Regel größer be-

meffen, als eine gewöhnliche Rüche.

Für eine fogen. burgerliche Wohnfüche kleinfter Art soll eine Bodenfläche von etwa 8 m² vorhanden sein. Küchen von diesen Abmeffungen werden ihren Zweck erfüllen, wenn fie ausschließlich nur diesen dienen und wenn ihre Ausstattung zweckentsprechend und nicht raumverschwendend ift. Dabei soll keineswegs geleugnet werden, daß eine geräumige, luftige Küche für die in der Rüche Arbeitenden stets angenehmer ist als eine räumlich beschränkte.

Die Größe der Küche hängt selbstverständlich vom Umfang des Haushaltes ab, es handelt sich eben darum,

BECK, PIETERLEN

Telephon 8

Telegramm-Adr.: Pappbeck Pieterlen

Fabrikation und Handel in

Dachpappe - Holzzement - Klebemasse

Parkettasphalt, Isolierplatten, Isolierteppiche, Korkplatten Asphaltlack, Dachlack, Eisenlack, Muffenkitt, Teerstricke "Beccoid" teerfreie Dachpappe. Falzbaupappen gegen feuchte Wände und Decken. Deckpapiere roh und imprägniert. - Filzkarton - Carbolineum.

ihre Einrichtung so zu schaffen, daß alle Arbeiten in einfachster und praktischer Weise vorgenommen werden können.

Bei Arbeiterwohnungen und bei Wohnungen auf dem Lande mit Wirtschaftsbetrieb treten andere Maße auf, als bei ersteren, da die Küche meistens als Wohnraum benützt, bei letzteren auch das Viehfutter in der Küche zubereitet wird.

Die Bauten der Zukunft werden wahrscheinlich in Kleinwohnungen bestehen, die Wohnküche wird dabei eine nicht unbedeutende Rolle spielen.

Der Kaum in dem die Frau die meiste Zeit des Tages zudringt, muß naturgemäß in erster Linie hygienisch einwandsrei sein. Keine verdorbene Luft und keine unangenehmen Gerüche durch Austreten von Rauch oder Kochdampf darf den Ausenthalt in der Wohnküche benachteiligen. Daher soll die Wohnküche Geräumigkeit, viel Licht, gute Ventilation und zweckmäßige Kaumeinteilung ausweisen.

Darum ergibt sich die Notwendigkeit, daß der geschaffene Kaum der Wohnküche mit etwas Phantasie und viel praktischem Sinn reizvoll ausgestaltet wird. Manche Hausstrau ist stolz darauf, daß sie aus der Küche eine Stätte der Schönheit und praktischen Bequemlichkeit gemacht hat. Überhaupt muß man bereits beim Entwersen der Anlage darauf trachten, daß möglichst viel Haussarbeit gespart wird und daß die Käume zueinander auf das praktische angeordnet sind. Es ist auch von großer wirtschaftlicher Bedeutung, daß sie vor allem ausschließslich mit nur guten und rationellen Feuerungen zu verssehen sind; das trifft aber vielsach nicht zu. Meistens besteht diese neben einem Gasrechaud aus einem kleinen primitiven eisernen Ofen.

In der Wohntüche soll auch im strengsten Winter immer annehmbare, der Gesundheit auch bei längerem Verweisen zuträgliche Temperatur herrschen

Berweilen zuträgliche Temperatur herrschen.
Der wichtigste Gegenstand bei der Ausstattung der Wohnküche ist der Kochherd, der in den meisten Fällen nicht als Wöbel, sondern an den Ort gebunden auftritt. Es muß wieder der richtige gute Feuerherd — Feuerstätte nach alter Sitte — Eingang finden.

stätte nach alter Sitte — Eingang finden.
Der Herd muß gut beleuchtet sein, um alle Arbeiten mit der nötigen Sauberkeit und bequem vornehmen zu können; er kann in jeder beliebigen Richtung aufgestellt werden. Der Herd ist selbstwerständlich an die Innenwand zu plazieren, eine im Hindlick auf größte Wärmeökonomie gegebene Anordnung.

Der innere Bau der zur Zeit vielgebrauchten Herde besteht in der Regel aus guten Backsteinen, Ziegelsteine in Lehmmörtel gemauert, während die Umfaffungswände aus Kacheln, Marmorplatten und vor allem aus geschwärzten oder polierten Gisenplatten bestehen. Neuerdings finden in Siedlungen sogen. Kochöfen viel Unwendung, die fich, wie man von den Mietern hort, größtenteils gut bewähren. Es ift ein in der Wohnfüche freistehender Ofen. Gine andere Art von Rochöfen befteht barin, daß diefelben an der inneren Band einaebaut sind. Der eigentliche Ofen ist im Wohnzimmer. Die Feuerung und Kochrohre werden von der Rüche aus bedient. Es werden zugleich Rüche und die daran anftogende Stube erwärmt, und ift 3. B. für einen Handwerker, Schneider oder Schuhmacher usw. recht praktisch und hat den Vorzug der Reinlichkeit und Bequemlichkeit.

Wer sich für diese Kochöfen interessiert, den verweise ich auf das Schriftchen: "Der Kachelosen im Kleinwohnungsbau" bearbeitet und herausgegeben von der Heiztechnischen Kommission des Schweizerischen Hafnergewerhes.

Die Neuzeit hat Gas und Cleftrizität für Heizzwecke der Küche dienstbar gemacht. Betriebe dieser Art gestatten

eine bedeutende Verkleinerung des Küchenraumes und sind wegen ihrer Sauberkeit und sofortigen Wärmeerzeugung sehr beliebt. Aber zur Erwärmung der Wohntüche muß ein Kochofen oder ein Herd eventl. in einer Nische gelegen, zur Verwendung gelangen. Durch Vorhänge in Bauernleinen könnte er zeitweise vom übrigen Raume abgeschlossen werden.

Gegenüber der Herdnische an einer gut erwärmbaren Fensterwand, oder in einem geräumigen Erker mit ringsumlaufender breiter Bank wäre der Platz, wo die Mahlzeiten eingenommen würden. Der Tisch soll durch Platten beliebig vergrößert werden können und dürsen die Schubsfächer zur Aufnahme der Tischtücher und Eß-Bestecke nicht fehlen.

Außen an den Fenstern sollen Blumenbretter angebracht werden, die im Sommer mit Blumen, im Winter mit kleinen Tannen bestellt werden. Die Fenster erhalten Vorhänge aus einfachen Stoffen. Wie an einem gut gebauten Bauernhause, so dürsen auch hier die Fenstersläden nicht fehlen, welche die Herbst- und Winterstürme abhalten.

Die Wände zieren ein paar gute Bilder. Eine besondere Zierde sind ein oder zwei Bretter mit Volkstunsttöpserei, oder Kupfers, Zinns und Messinggefäße, welche den Stolz der Hausfrau bilden. Als oberstes Gessetz muß Sauberkeit und Ordnung in der Wohnküche sein, darum wird das meiste Geschirr und Küchengerät in verschließbaren event. eingebauten Schränken verwahrt.

Und endlich sei auf einen unentbehrlichen Schmuck des bürgerlichen Estisches hingewiesen: auf den immer frischen Reiz lebender Blumen.

Obgleich die Küche ein Arbeitsraum ist, wird eine Hausfrau, die das Kochen versteht und sich um die Küche kümmert, diesem Raume den Schmuck zu geben verstehen, der ihr zukommt ohne falschen Auswand zu treiben. Die Hausfrau wird sich dann gerne in der Küche beschäftigen, hier zum Wohle der Familie beitragen.

Es muß allerdings vorausgesett werden, daß alle Gegenstände der Kücheneinrichtung besserer Art und zugleich so hergestellt sind, daß sie leicht sauber gehalten werden können. Kräftige Formen, solide Konstruktionen sollen vorhanden sein.

Bei der Wohnkliche muß unbedingt ein Spülraum angegliedert sein. In der Spülküche mird alles verzrichtet, was mit Wasserdunft und unangenehmen Gezüchen etwas zu tun hat.

Neben der Küche, bezw. Spülraum wird das Bad angeordnet, weil bei dieser Lage die Rohrleitungen so kurz als möglich werden und die Beschaffung des Wassers von der Küche aus am bequemsten zu bewirken ist, und ohne große Kosten auszusühren ist. Wir müssen bei der Anlage neuer Wohnstätten auf die immer kritischer werdende Dienstbotensrage Rücksicht nehmen und solche Wohnungen schaffen, in denen man keine Dienstboten mehr braucht.

Von der Baster Muftermeffe.

(Erfte Gindrüde.)

(Korrespondenz.)

Eingedenk der letztjährigen Erfahrungen an der Basler Mustermesse, reiste Ihr Berichterstatter diesmal nicht ab, ohne sich mit allen möglichen winterlichen Bekleidungsstücken versehen zu haben, die die teure Gattin sorgsam eingepackt hatte. Als aber nach Durchsahren des Hauensteintunnels das trübselige Regenwetter einem lachenden Hinden Erschen hatte, glaubte ich meine Vorsichtschon überstüfssig. Das Festwetter hielt wirklich dis zum Zentralbahnhof Basel an und fröhlich flatterten die bunten